



Steuermeldung Selbstauskunft / Erklärung

FATCA / CRS Erklärung – Rechtsträger Formular

Swiss Life (Luxembourg) S.A.

DE

Antrags / Vertragsnummer:

Die Informationen, welche in diesem Bericht angegeben sind, sind durch das Versicherungsgeheimnis geschützt und dürfen nur für interne Zwecke verwendet werden.

Dieses Dokument muss vollständig möglichst präzise in **GROSSBUCHSTABEN** ausgefüllt werden. Falls kein ausreichender Platz vorhanden ist, antworten Sie bitte auf einem separaten Blatt.

Der Begriff "Vertrag" bezieht sich auf den Versicherungsantrag, es sei den, anderes ist angezeigt.

1. Status des Erklärenden in Bezug auf den Vertrag

- Versicherungsnehmer Stifter Wirtschaftlich Berechtigter Mandatsinhaber / Vollmacht
 Unwiderruflich Begünstigter Abtretender / Pfandgläubiger Andere:

2. Erklärender

	1. Erklärender	2. Erklärender (falls zutreffend)
Anrede:	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Name/Eingetragener Name des Unternehmens/der Org.:		
Vorname(n):		
Strasse, Hausnummer des Wohnortes/Geschäftssitz:		
Postleitzahl und Ort:		
Land/Ansässigkeitsstaat (Hauptsitz):		
Geburtsdatum/ Firmeneintrag (Tag, Monat, Jahr):	____/____/____	____/____/____
Geburtsort/Gründungsort:		
Staatsangehörigkeit/Sitzland eingetragene Organisation:		
Telefonnummer (*): (einschliesslich Landesvorwahl)		

3. Korrespondenzadresse

Strasse und Nummer:	
Postleitzahl/Ort/Stadt:	
Sitzland:	

4. FATCA – Rechtsträger Klassifizierung

4.1 Falls der Rechtsträger ein Finanzinstitut ist, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an:

	Geben Sie nachstehend die GIIN Nummer an (nicht anwendbar bei schattierten Feldern)
<input type="checkbox"/> Meldendes Finanzinstitut	
<input type="checkbox"/> Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (PFFI)	
<input type="checkbox"/> Registriertes, als konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut (RDC-FFI)	
<input type="checkbox"/> Sponsored Investment Entity (in diesem Fall geben Sie bitte die Sponsoring Entity's GIIN an)	
<input type="checkbox"/> Nicht meldendes ausländisches Finanzinstitut	
<input type="checkbox"/> Nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut	

4.2 Falls der Rechtsträger kein Finanzinstitut (NFE) ist, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an:

<input type="checkbox"/> Befreiter wirtschaftlich Berechtigter (in diesem Fall bitte den Status im Kästchen rechts bezeichnen)	
<input type="checkbox"/> Aktiver NFFE bzw. aktiver nicht US-amerikanischer Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut ist	
<input type="checkbox"/> Passive NFFE bzw. passiver nicht US-amerikanischer Rechtsträger, der kein ausländisches Finanzinstitut ist (in diesem Fall müssen alle beherrschenden Personen das Formular FATCA/CRS Erklärung – natürliche Person) ausfüllen	

Bitte beachten Sie, dass Sie uns anstelle des Ausfüllens vom obigen Abschnitt 4 auch Ihr vollständig ausgefülltes Formular IRS W-8 series einreichen können.

5. CRS / AIA Weisung – Rechtsträger Klassifizierung

5.1 Falls der Rechtsträger ein Finanzinstitut ist, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an:

<input type="checkbox"/> Meldendes Finanzinstitut
<input type="checkbox"/> Nicht meldendes Finanzinstitut

5.2 Falls der Rechtsträger kein Finanzinstitut (NFE) ist, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an:

<input type="checkbox"/> Aktiver NFE bzw. Aktives Nicht-Finanzinstitut – öffentlich gehandelte NFEs und verbundene Rechtsträger, staatliche Stellen, internationale Organisationen, Zentralbanken und ihre hundertprozentig zugehörigen Einheiten
<input type="checkbox"/> Aktiver NFE – andere
<input type="checkbox"/> Passiver NFE – Nicht-aktiver NFE bzw. Nicht-aktives Finanzinstitut (bitte Anhang 1 "Beherrschende Person" ergänzen)
<input type="checkbox"/> Passiver NFE – Investmentunternehmen, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist (bitte Anhang 1 "Beherrschende Person" ergänzen)

6. Steuersitzland

	Steuerliches Wohnsitzland	Steueridentifikationsnummer (TIN*)	Falls keine TIN verfügbar, entspr. Grund A, B, C auswählen
1. Erklärender			<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C
			<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C
			<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C

2. Erklärender (falls zutreffend)		<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C
		<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C
		<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C

*Der Begriff "TIN" bezeichnet die Steueridentifikationsnummer (oder funktionales Äquivalent in Ermangelung einer Steueridentifikationsnummer). Eine TIN ist eine einzigartige Kombination aus Buchstaben oder Zahlen, die von einem Staat einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet wird. Sie dient dem Zweck, die natürliche oder juristische Person für die Durchführung der Besteuerung durch diesen Staat zu identifizieren. Weitere Einzelheiten zu annehmbaren TINs finden Sie unter folgendem Link: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

Grund A – Das Land, in welchem ich steuerpflichtig bin, stellt keine TINs an seine Bewohner aus

Grund B – Der Kontoinhaber ist im Übrigen nicht in der Lage, eine TIN oder gleichwertige Nummer zu besorgen (bitte erklären Sie im Feld rechts, falls Sie diesen Grund angegeben haben, weshalb Sie nicht in der Lage sind, sich eine TIN zu besorgen)

Grund C – Keine TIN ist erforderlich. (Beachte: Diesen Grund nur markieren, falls die oben eingetragenen Behörden des Steuersitzlandes die TIN zum Offenlegen nicht einfordern).

Falls Sie Grund B angegeben haben, erläutern Sie bitte, weshalb Sie nicht in der Lage sind, sich eine TIN zu besorgen:

7. Erklärungen und Unterschriften

Der Erklärende bestätigt hiermit, dass alle seine Erklärungen wahrheitsgetreu und präzise sind und dass er versteht, dass die Unterlassung der Offenlegung oder eine unvollständige Übermittlung von Informationen an die Swiss Life zu einer Verzögerung oder zum Abbruch der Policen- oder der Prämienannahme führen kann.

Der Erklärende erklärt hiermit folgendes:	JA	NEIN
1. Ist der Erklärende ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten (einschliesslich doppelter oder mehrerer Staatsangehörigkeiten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ist der Erklärende ein "ausländischer U.S.-Anwohner" (z.B. Besitzer einer Green Card, im Besitz einer U.S.-Alien registration card als unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung, ausgestellt vom U.S. citizenship and Immigration Service oder erfüllt er den "substantial physical presence test", wie er vom IRS definiert wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ist der Erklärende eine "U.S.-Person" laut der U.S. Steuergesetzmassigkeiten oder gemäss irgendeinem anderen Grund (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Doppelansässigkeit, Ehegattensplitting, Abtreten der US-Staatsangehörigkeit oder langfristigen Daueraufenthalts in den Vereinigten Staaten)? <i>(Der Erklärende wird als US-Anwohner betrachtet, wenn er den Kriterien des „Substantial Physical Presence Test“ entspricht. Er erfüllt die Voraussetzungen, wenn er während des laufenden Jahres mehr als 183 Tage oder, falls weniger, bereits mehr als 31 Tage entsprechend der folgenden Formel in den U.S.A physisch präsent war gemäss folgender Formel: (Anzahl der Tage im aktuellen Jahr x 1) + (Anzahl der Tage im vorherigen Jahr x 1/3) + (Anzahl der Tage in dem Jahr vor dem vorherigen Jahr x 1/6) =>183 Tage)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Ist der Erklärende, ungeachtet des oben genannten "Substantial Physical Presence test" dennoch in den Vereinigten Staaten tätig? <i>Wenn der Erklärende die Vereinigten Staaten während des Kalenderjahres verlassen hat, ohne die Absicht zu haben zurückzukehren oder den „Substantial Physical Presence Test“ im nächsten Jahr zu erfüllen, kann er mit „Nein“ antworten. Dies muss mit einem aktuellen und offiziellen Wohnsitznachweis dokumentiert werden.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Ist der Erklärende ansässig in den Vereinigten Staaten oder einem anderen ihrer Staatsgebiete (Puerto Rico, Guam, amerikanisches Samoa, amerikanische Jungferninseln, den nördlichen Marianen), U.S. Besitzungen (Midway Inseln, Wake Insel, Kingman Riff, Navassa Insel, Jahnston Atoll, Palmyra Atoll, Baker, Howland und Jarvis Islands) dem Bezirk Columbia, ungeachtet seines U.S.-Steuer Status?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Ist der Erklärende eine Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft oder GmbH gegründet oder organisiert unter dem Gesetz der Vereinigten Staaten, irgendeinem seiner Staaten, dem Bezirk Columbia oder U.S.-Besitzungen oder Staatgebieten (siehe Punkt 5) oder eine Nicht-U.S. Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft oder GmbH, bei derer zumindest - entweder direkt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

indirekt - ein wirtschaftlich Berechtigter, der als US-Person gilt wie unter obigen Fragen 1 bis 5 definiert, Kontrolle von 10% oder mehr über solche Nicht-U.S.-Handelsgesellschaft(en), Gesellschaft(en) oder GmbH(s) hat?		
7. Ist der Erklärende Grundbesitzer eines U.S. Bürgers oder eines U.S. Anwohners?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Ist der Erklärende ein Trust, über den ein U.S. Gericht nach anwendbarem Recht die Möglichkeit hätte, Verfügungen oder Urteile zu erlassen, welche alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung betreffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ist der Erklärende eine Treuhandgesellschaft, in welcher eine oder mehrere U.S. Person(en) der Treugeber, Treuhänder, Begünstigter, Protektor, Durchsetzer sowie eine andere Person ist, die letztendlich die Kontrolle über die Treuhandgesellschaft, die Kontrolle über diejenigen, die als Begünstigte bezeichnet sind oder die Kontrolle über Anteile des Treuhandvermögens ausübt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Erklärende verpflichtet sich, Swiss Life innerhalb von 30 Tagen zu etwaigen Änderung seines Status resp. der Umstände zu informieren, welche jegliche Informationen enthalten in diesem Formular als unrichtig oder unvollständig herbeiführen.

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung ist sich der Erklärende über folgendes bewusst:

- Er gibt seine unwiderrufliche Zustimmung gegenüber Swiss Life, die Police, vorvertragliche Vereinbarungen und zugrundeliegende Vermögen an die U.S. Steuerbehörden zu melden, wenn er heute oder in Zukunft den Status einer "U.S. Person" hat und die Police an die U.S. und Luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet werden muss;
- Er berechtigt Swiss Life ausdrücklich und unwiderruflich, Informationen gegenüber den U.S. und Luxemburg Steuerbehörden namentlich offenzulegen, einschliesslich Einzelheiten zu den betreffenden Vermögen, falls zu einem späteren Zeitpunkt Anzeichen vorhanden sind, dass der Erklärende eine U.S. Person ist und in diesem Fall Swiss Life nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- Er versteht und akzeptiert, dass Swiss Life rechtlich dazu verpflichtet ist, Daten im Zusammenhang mit der Police mit Swiss Life und anderen relevanten Daten (einschliesslich steuerrelevanten Informationen), die sich aus den Antragsunterlagen oder anderen Unterlagen in Bezug auf die Police ergeben, an die zuständigen Behörden für FATCA und CRS Zwecke in Übereinstimmung mit den einschlägigen Luxemburgischen Gesetzen offenzulegen und zu melden, was die Swiss Life für solche Zwecke vom Geschäftsgeheimnis und Datenschutz entbindet.
- Er versteht und akzeptiert, dass Swiss Life dazu verpflichtet sein kann, Daten im Zusammenhang mit der Police mit Swiss Life und anderen relevanten Daten offen zu legen und zu melden (einschliesslich steuerrelevante Informationen), die sich aus den Antragsunterlagen oder anderen Unterlagen in Bezug auf ihren Vertrag mit Geschäftspartnern (die Depotbank, welche die Vermögenswerte der Police verwahrt, Vermögensverwalter und andere während der Laufzeit der Police beauftragte Dritte) ergeben, oder ihre Geschäftspartner zu ermächtigen, solche Daten oder Informationen weiterzuleiten. Diese Verpflichtung kann zu einer Offenlegung der Daten oder Informationen an die zuständigen Behörden führen. Der Erklärende anerkennt zu dieser Offenlegung und zu dieser Datenweiterleitung, soweit erforderlich, entbindet Swiss Life und ihre Geschäftspartner des Luxemburgischen Versicherungsgeheimnisses, um der oben erwähnten Offenlegung und Datenmeldungsanforderungen zu entsprechen.
- Diese Daten/Informationen können, ohne sich jedoch nur auf diese zu beschränken, sowohl persönliche Daten des Erklärenden wie eine Kopie des Personalausweises resp. der Identitätskarte, den vollen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, die Sozialversicherungs- oder Steueridentifikationsnummer umfassen, als auch als Daten hinsichtlich des für die Police relevanten Bankkontos, aber nicht beschränkt auf Kontoauszüge, Angaben zu Vermögen und Einkommen sowie weitere sachdienliche Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Versicherungsvertrags (Police) wie Formulare des U.S. Treasury und des U.S. IRS, W-9, FinCEN Report 114 und/oder TD F 90-22.1, FBAR, 8938 und 8966 bzw. vergleichbare Formulare, unabhängig davon, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. Die Daten können schriftlich (per Post oder elektronisch) und/oder mündlich (telefonisch oder durch mündliche Beschreibung) offengelegt werden.
- Als meldepflichtiges Finanzinstitut ist die Swiss Life verantwortlich für die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Meldepflichtigen an die Steuerbehörde Luxemburg. Der Versicherungsnehmer entbindet Swiss Life vollumfänglich und uneingeschränkt von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Offenlegung oder Weitergabe der Daten. Der Versicherungsnehmer ist sich des Risikos elektronischer Kommunikationsträger bewusst und befreit Swiss Life ausdrücklich von jeglicher Haftung in Bezug auf fahrlässige oder unverschuldet fehlgeleitete Übermittlung.
- Die Daten können der Steuerbehörde Luxemburg und den zuständigen Behörden der einzelnen Länder, die an den CRS / AIA Vorgaben teilnehmen, kommuniziert werden. Der Erklärer versteht und akzeptiert, dass die Beantwortung aller Fragen zu FATCA und CRS obligatorisch ist, und er akzeptiert alle mit ungenauen oder unvollständigen Antworten verbundenen Risiken. Der Erklärende hat das Recht auf die Daten zuzugreifen, welche an die Luxemburgische Steuerbehörde gemeldet werden, und er wird die Swiss Life benachrichtigen, um Informationen richtigzustellen.

Ort/Datum

Unterschrift des 1. Erklärenden

/ /

Ort/Datum

Unterschrift des 2. Erklärenden (falls zutreffend)

/ /

Anhang 1

Passive NFE Beherrschende Person(en)			
<p>Beherrschende Personen sind als natürliche Personen definiert, welche Kontrolle über einen Rechtsträger resp. ein Unternehmen haben. Wenn dieser Rechtsträger als passives Nicht-Finanzinstitut (passiver NFE) behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet herauszufinden, ob es sich bei diesen beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt. Im Falle einer Treuhandgesellschaft sind dies der/die Treugeber, der/die Treuhänder, der/die Protektor(en) (sofern vorhanden), der/die Begünstigte(n) oder der/die Begünstigtenkreis(e) sowie alle anderen natürlichen Personen, die letztendlich effektive Kontrolle über die Treuhandgesellschaft ausüben, und im Falle von Rechtsvereinbarungen ausser Treuhandgesellschaften entspricht ein solcher Begriff natürlichen Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.</p>			
Beherrschende Person 1			
Vorname	Nachname / Name	Geburtsdatum und Geburtsort	
Adresse	Stadt / Bundesstaat	Postleitzahl	Land
Steuersässigkeitsland	Steueridentifikationsnummer (TIN)	Falls keine TIN vorhanden, Feld A, B oder C ergänzen	
Beherrschende Person 2			
Vorname	Nachname / Name	Geburtsdatum und Geburtsort	
Adresse	Stadt / Bundesstaat	Postleitzahl	Land
Steuersässigkeitsland	Steueridentifikationsnummer (TIN)	Falls keine TIN vorhanden, Feld A, B oder C ergänzen	
Beherrschende Person 3			
Vorname	Nachname / Name	Geburtsdatum und Geburtsort	
Adresse	Stadt / Bundesstaat	Postleitzahl	Land
Steuersässigkeitsland	Steueridentifikationsnummer (TIN)	Falls keine TIN vorhanden, Feld A, B oder C ergänzen	
Beherrschende Person 4			
Vorname	Nachname / Name	Geburtsdatum und Geburtsort	
Adresse	Stadt / Bundesstaat	Postleitzahl	Land
Steuersässigkeitsland	Steueridentifikationsnummer (TIN)	Falls keine TIN vorhanden, Feld A, B oder C ergänzen	

1. FATCA Glossar

▪ **“IGA (Zwischenstaatliches Abkommen)”**

Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika oder dem U.S. Finanzministerium mit einem ausländischen Staat oder einer oder mehreren Vertretungen zur weltweiten Umsetzung der umfassenden FATCA Bestimmungen. Sie sind aufgeteilt in Länder nach dem IGA-Modell 1 und Modell 2. Das Modell 1 ist eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehrerer derer Vertretungen, um FATCA durch Meldung von Finanzinstituten an eine solche ausländische Regierung oder Agentur davon, gefolgt von den automatischen Austausch der gemeldeten Informationen mit dem IRS, zu implementieren. Luxemburg hat sich zum IGA Modell 1 verpflichtet. Das Modell 2 IGA ist eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehrerer derer Vertretungen, welche die Umsetzung von FATCA durch direkte Meldeerstattung der Finanzinstitute an die IRS in Übereinstimmung mit den Anforderungen einer FFI Vereinbarung zu erleichtern, ergänzt durch den Informationsaustausch zwischen solchen ausländischen Regierungen oder derer Vertretungen an die IRS.

▪ **“FATCA-Partnerstaat”**

Der Begriff **FATCA-Partnerstaat** bedeutet einen Staat, der ein IGA-Abkommen mit den Vereinigten Staaten hat. Das U.S.-Finanzministerium veröffentlicht eine Liste aller identifizierter Partner-Staaten, die in regelmässigen Abständen aktualisiert wird.

▪ **“Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (FFI)”**

Im Sinne der massgeblichen Vorschriften des US-Finanzministeriums bedeutet der Begriff **“Teilnehmender FFI”** ein Finanzinstitut, das die Vorschriften eines FFI-Abkommens einhält, einschliesslich eines Finanzinstitutes wie beschrieben in einem IGA Modell 2, welches die Vorschriften einer solchen Vereinbarung einhält. Der Begriff **“Teilnehmenden FFI”** enthält auch einen qualifizierten Vermittlerzweig eines meldenden U.S.-Finanzinstitutes, es sei denn, ein solcher Zweig ist ein FFI nach Melde-Modell 1.

Jedes meldende Luxemburgische Finanzinstitut wird entsprechend als übereinstimmend mit dem FATCA Artikel 4 (1) des IGA Luxemburg behandelt.

▪ **“GIIN (Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre)”**

Der Begriff **“GIIN oder Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre”** bedeutet die Identifikationsnummer, die von der IRS an ein Finanzinstitut nach der Registrierung zum Zwecke der Identifizierung solcher Unternehmen als Quellenmittel zugeordnet ist.

▪ **“Finanzinstitut”**

Der Begriff **“Finanzinstitut”** bedeutet ein depotführendes Institut, ein Investmentunternehmen oder eine bestimmte Versicherungsgesellschaft.

▪ **“Aktives ausländisches Nicht-Finanzinstitut (Aktives NFFE)”**

Der Begriff **“Aktives NFFE”** besteht aus einer Reihe von Rechtsträgern in begrenzter Art und Weise. Zum Zweck der allgemeinen Information können die verschiedenen Kategorien von aktiven NFFEs wie folgt zusammengefasst werden:

a) Ein NFFE, welches folgendes erfüllt, kumulierte Einkommens- und Vermögensprüfungen:

- Zur Einkommensüberprüfung muss der Rechtsträger weniger als 50% seiner Bruttoeinkünfte des laufenden Kalenderjahres als passives Einkommen erfüllen; und
- Zur Vermögensüberprüfung muss der Rechtsträger weniger als 50% seiner Vermögenswerte des laufenden Kalenderjahres als passives Vermögen (d.h. Vermögenswerte, die generiert oder gehalten werden zur Gewinnung von passivem Einkommen);

b) Ein NFFE, deren Bestand an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse regelmässig gehandelt werden;

c) Der NFFE wurde in einem amerikanischen Aussengebiet gegründet und ist in hundertprozentigem Besitz von tatsächlich im Aussengebiet Wohnhaften;

d) Eine nationale nicht U.S.-amerikanische Regierung, eine politische Untergliederung einer solchen Regierung (wozu, um Missverständnisse auszuschliessen, ein Bundesstaat, eine Provinz, ein Landkreis oder eine Gemeinde zählen) oder eine öffentliche Stelle, die die Funktion einer solchen Regierung ausübt, oder eine politische Untergliederung davon, eine Regierung eines amerikanischen Aussengebietes, eine internationale Organisation, eine nicht U.S.-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;

e) Die meisten Holdinggesellschaften, Finanzzentren und firmenverbundene Finanzunternehmen, die Mitglieder einer Nicht-Finanz-Gruppe sind. Diese Kategorie umfasst jedoch nicht erwerbende Anlagefonds oder (operative) Unternehmen für Anlagezwecke;

f) Start-up-Unternehmen, die Kapital in Vermögenswerten anlegen mit der Absicht, ein Unternehmen anders als ein Finanzinstitut innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gründung des besagten Unternehmens zu führen;

g) Nichtfinanzielle Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden oder aus einer Re-Organisation oder einer Insolvenz hervorgehen, sind, darauf ausgedehnt, dass das Unternehmen im Berichtszeitraum in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut war;

h) Ein NFFE, dessen Tätigkeit vor allem in Finanzierungen und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger erbringt, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt;

i) Rechtsträger, die andersweitig ausgewiesen sind als "Freigestellte NFFE" im Rahmen der einschlägigen US-Finanzministeriums-Verordnungen. Diese Kategorie umfasst im Wesentlichen bestimmte Rentenfonds;

j) Die meisten Wohltätigkeitsorganisationen, gemeinnützige Organisationen und Berufsverbände.

▪ **“Passive NFFE”**

Eine **“passiver NFFE”** ist jeder NFFE, der (a) kein aktiver NFFE ist oder (b) eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder ein einbehaltender ausländischer Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten.

▪ **“Ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (NFFE)”**

Für die Zwecke des IGA Luxemburg ist ein "NFFE" (oder "**Ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist**") jeder Nicht-U.S. Rechtsträger. Rechtsträger, die kein FFI wie in den einschlägigen US-Finanzministeriums Bestimmungen definiert oder ein Unternehmen in Unterabsatz B (4) (j) Abschnitt VI des Anhangs I der IGA Luxemburg ist, und auch alle Nicht-U.S.-Rechtsträger, welche in Luxemburg oder einem anderen Partnerland gegründet worden sind und kein Finanzinstitut ist.

▪ **“Nicht teilnehmendes Finanzinstitut”**

Der Begriff **“Nicht teilnehmendes Finanzinstitut”** bezeichnet ein Finanzinstitut, bei dem es sich weder um ein teilnehmendes FFI noch ein als konform geltendes FFI handelt, noch ist es ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter. Die Definition beinhaltet ein Luxemburgisches Finanzinstitut oder ein Finanzinstitut eines anderen Partnerlandes, bezeichnet als nicht teilnehmendes Finanzinstitut gemäss Absatz 2(b) Artikel 5 des IGA Luxemburg oder dem entsprechenden Bestimmungen in einem Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem Partnerland. Gemäss Artikel 5 Unterartikel 2 (b) des IGA Luxemburg ist ein Nicht teilnehmendes Finanzinstitut ein Finanzinstitut, das seine Nicht-Konformität (mit FATCA) nicht innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten heilt, nachdem die wesentliche Nicht-Konformität (mit FATCA) erstmalig mitgeteilt wird.

▪ **“Nicht meldendes (Luxemburgisches) Finanzinstitut”**

Der Begriff **“Nicht meldendes Luxemburgisches Finanzinstitut”** bezeichnet jedes Finanzinstitut oder andere Rechtsträger mit Sitz in Luxemburg, die als solche in Anhang II des IGA Luxemburg beschrieben sind, oder die anderenfalls als konform zu bezeichnendes FFI qualifiziert sind oder einen ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der einschlägigen U.S.-Finanzministerium Bestimmungen zum tatsächlich Zeitpunkt der Unterzeichnung des IGA Luxemburg sind. Eine vergleichbare Definition gilt für Finanzinstitute oder andere Rechtsträger mit Sitz in Partnerländern kraft der geltenden IGA.

▪ **“Sponsored Financial Institution – Unterstütztes Finanzinstitut”**

Ein unterstütztes Finanzinstitut ist ein Finanzinstitut, das durch einen unterstützenden Rechtsträger unterstützt wird, in dem gemäss IGA Luxemburg (oder einem anderen IGA oder anwendbarer Staatsverordnung) zugelassenen Umfang.

▪ **“Konformes FFI”**

Der Begriff **“Konformes FFI”** bezeichnet

a) Jeden Rechtsträger, der in Abschnitt III oder IV des Anhangs II der IGA Luxemburg beschrieben ist;

b) Jeden Rechtsträger, der in den zutreffenden Staatsvorschriften beschrieben ist als

- Registriertes konformes FFI
- Staatlich geprüftes konformes FFI
- Eigentümer-dokumentiertes (“owner documented”) FFI, oder
- QI-Niederlassung eines U.S. Finanzinstitutes, welches ein meldendes FFI im IGA Modell 1 ist.

▪ **“Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter”**

Der Begriff **“Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter”** bezeichnet

a) Jeden Rechtsträger, der in Abschnitt I oder II des Anhangs II des IGA Luxemburgs beschrieben ist;

b) Jeden Rechtsträger, der in den zutreffenden Staatsvorschriften bezeichnet ist als

- Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter, andere als Fonds
 - Staatliche Stellen
 - Internationale Organisationen
 - Zentralbanken
- Kapital, das als ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert wird
 - Abkommens-qualifiziertes Ruhestandskapital
 - Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung
 - Altersvorsorgefonds mit begrenzter Beteiligung
 - Alterskapital eines ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten
 - Anlageinstitut ausschliesslich im Besitz von ausgenommenem wirtschaftlich Berechtigtem

▪ **“Beherrschende Personen”**

Gleiche Definition wie für CRS / AIA. Bitte sehen Sie in der Definition unter CRS / AIA Glossar nach.

2. CRS / AIA Glossar

▪ **“Kontoinhaber”**

Der Begriff „Kontoinhaber“ bezeichnet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber für Zwecke der Richtlinie 2014/107/UE (die EU-Richtlinie für den automatischen Informationsaustausch), unter diesen Umständen, dass eine andere Person der Kontoinhaber ist. Hinsichtlich des gemeinsam gehaltenen Kontos wird jeder Mitinhaber als Kontoinhaber behandelt. Im Falle eines Kapitallebensversicherungsvertrages oder einem Rentenvertrag ist der Kontoinhaber eine Person, die berechtigt ist, auf die Geldwerte zuzugreifen oder den Begünstigten zu ändern, jede Person die als Vertragseigentümer benannt ist und jede Person mit einer unverfallbaren Anwartschaft auf Entschädigung gemäss den Bedingungen des Vertrages. Bei Fälligkeit eines Kapitallebensversicherungsvertrages oder eines Rentenvertrages wird jede Person, die berechtigt zum Empfang einer Zahlung aus dem Vertrag ist, als Kontoinhaber behandelt.

▪ **“Körperschaft, Rechtsträger (Entity)”**

Der Begriff **“Rechtsträger resp. Entity”** bedeutet eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wie eine Gesellschaft, ein Unternehmen, eine Personengesellschaft, eine Treuhandgesellschaft oder eine Stiftung.

▪ **“TIN”**

Der Begriff **“TIN” bezeichnet die Steueridentifikationsnummer** (oder funktionales Äquivalent in Ermangelung einer Steueridentifikationsnummer). Eine TIN ist eine einzigartige Kombination aus Buchstaben oder Zahlen, die von einem Staat einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet wird. Sie dient dem Zweck, die natürliche oder juristische Person für die Durchführung der Besteuerung durch diesen Staat zu identifizieren. Weitere Einzelheiten zu annehmbaren TINs finden Sie unter folgendem Link: <https://search.oecd.org/tax/automatic-exchange/tinsandtaxresidency/taxidentificationnumberstins/>

▪ **“Meldepflichtiges Konto”**

Der Begriff **“meldepflichtiges Konto”** umfasst Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern (einschliesslich Trusts und Stiftungen), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger und ggf. Meldung der natürlichen Personen, die diese Rechtsträger tatsächlich beherrschen, beinhaltet.

▪ **“Meldepflichtiger Staat”**

Der Begriff **“Meldepflichtiger Staat”** bezeichnet ein Land, mit welchem eine verpflichtende Vereinbarung besteht zur Lieferung von Finanzkontoinformationen und welches auf einer publizierten Liste kenntlich gemacht worden ist.

▪ **“Steuerlich ansässiger Rechtsträger”**

Jeder Staat hat seine eigenen Regeln zur Festlegung des steuerlichen Sitzlandes, und Staaten haben Informationen darüber, wie zu bestimmen ist, ob ein Rechtsträger seinen Steuerwohnsitz in dem Staat hat auf der folgenden Webseite: <https://search.oecd.org/tax/automatic-exchange/>. Im Allgemeinen ist ein Rechtsträger für steuerliche Zwecke in einem Staat ansässig, wenn er nach dem Recht des betreffenden Staates (einschliesslich der Steuerabkommen) in diesem Staat aufgrund seines Domizils, Sitzes, Ortes der Geschäftsleitung oder Gründung oder aufgrund eines anderen Kriteriums ähnlicher Art Steuern zahlt oder zu zahlen verpflichtet ist und dies nicht nur für Quellen in diesem Staat gilt. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in Steuerabkommen (falls anwendbar) enthaltenen „Tie-Break Regeln“ (Entscheidungsregeln) stützen, um in Fällen von mehrfacher Ansässigkeit ihre Ansässigkeit für steuerliche Zwecke zu bestimmen. Ein Rechtsträger wie eine Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, ist als in dem Staat ansässig zu behandeln, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Für weitere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder beachten Sie den folgende Link: <https://search.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

▪ **“Meldendes Finanzinstitut”**

Der Begriff **“Meldendes Finanzinstitut”** bezeichnet Finanzinstitute in einem teilnehmenden Staat, die nicht meldende Finanzinstitute sind.

▪ **“Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates”**

Die Bezeichnung **“Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates”** bezeichnet (i) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb dieses teilnehmenden Staates befinden oder (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn sich diese Zweigniederlassung in diesem teilnehmenden Staat befindet.

▪ **“Finanzinstitut”**

Dies ist derselbe Begriff wie zu FATCA. Bitte sehen Sie diese Definition unter dem FATCA-Glossar nach.

▪ **“Nicht meldendes Finanzinstitut”**

Ein **“Nicht meldendes Finanzinstitut”** bezeichnet ein Finanzinstitut wie folgt:

- Ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisationen oder Zentralbank ausser bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstitutes entsprechen;
- ein Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung;
- einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen
- eine Treuhandgesellschaft, deren Treuhänder dokumentiert ist: einen Trust, bei dem der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet

▪ **“NFE”**

Ein **“NFE”** ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

▪ **“Passive NFE”**

Unter AIA wird als ein **“Passiver NFE”** bezeichnet als: (i) NFE, der kein aktiver NFE ist; und (ii) ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

▪ **“Aktiver NFE”**

Ein NFE wird als ein **“Aktiver NFE”** bezeichnet, wenn er eine der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt. Zusammengefasst beziehen sich deren Kriterien auf:

- Aktive NFEs aufgrund der Einkünfte und Vermögenswerte;
- Börsennotierte NFEs;
- Staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder in deren Alleineigentum stehende Rechtsträger;
- Holdinggesellschaften und Mitglieder eines Nichtfinanzkonzerns;
- Start-ups
- NFEs, die sich in Liquidation befinden oder auf seiner Insolvenz hervorgehen;
- Treasury-Center, die Mitglieder eines Nichtfinanzkonzernes sind oder
- Gemeinnützige NFEs.

▪ **“Beherrschende Person”**

Beherrschende Personen sind als natürliche Personen definiert, welche Kontrolle über einen Rechtsträger resp. ein Unternehmen haben. Wenn dieser Rechtsträger als passives Nicht-Finanzinstitut (passiver NFE) behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet herauszufinden, ob es sich bei diesen beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt. Im Falle einer Treuhandgesellschaft sind dies der/die Treugeber, der/die Treuhänder, der/die Protektor(en) (sofern vorhanden), der/die Begünstigte(n) oder der/die Begünstigtenkreis(e) sowie alle anderen natürlichen Personen, die letztendlich effektive Kontrolle über die Treuhandgesellschaft ausüben, und im Falle von Rechtsvereinbarungen ausser Treuhandgesellschaften entspricht ein solcher Begriff natürlichen Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Unter CRS werden der/die Treugeber, der/die Treuhänder, der/die Protektor(n) (falls vorhanden) und der/die Empfänger oder der/die Begünstigtenkreis(e) immer als beherrschende Personen einer Treuhandgesellschaft behandelt, unabhängig davon, ob eine von ihnen die Kontrolle über die Aktivitäten der Treuhandgesellschaft ausübt.

Bei Trusts, deren Treugeber ein Rechtsträger ist, erfordert das CRS, dass Finanzinstitute auch die Personen identifizieren, die den/die Treugeber beherrschen („Controlling Persons(s)“) und, falls erforderlich, diese als beherrschende Person(en) („Controlling Person(s)“) des Trusts zu melden. Der Begriff „Beherrschende Person“ („Controlling Person“) muss im Einklang mit den FATF (Financial Action Task Force) Empfehlungen interpretiert werden.